12. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

DER GEMEINDE GRUBE

FÜR EIN GEBIET IN ROSENFELDE,

NÖRDLICH DES LANDESSCHUTZDEICHES,

SÜDLICH DER GRENZE ZUR GEMEINDE HERINGSDORF UND

ÖSTLICH DER STRAßE „ROSENFELDER STRAND“

- ROSENFELDER STRAND OSTSEE CAMPING -

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 6a BauGB

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Flächennutzungsplan:

   Der Campingplatz Rosenfelder Strand Ostsee Camping besteht seit vielen Jahrzehnten in der Gemeinde Grube. Aus dem Jahr 1991 besteht die 2. Flächennutzungsplanänderung.

   Der Campingplatz Rosenfelder Strand soll nun an die tatsächlichen Gegebenheiten und an die Anforderungen eines qualitativ hochwertigen und zukunftsfähigen Campingtourismus angepasst werden. Hauptbestandteil der Planung ist die qualitative Verbesserung und Erweiterung des Campingplatzes um weitere Stand- und Aufstellplätze und die Schaffung von zusätzlichen Freizeitmöglichkeiten auf dem Platz. Insgesamt soll dadurch das derzeit qualitativ hochwertige Angebot gefestigt und weiter ausgebaut werden. Die Planung ist für den Betrieb des Campingplatzes erforderlich, um auf Dauer im Wettbewerb mit anderen Campingplätzen bestehen zu können. Dafür werden im Plangebiet ein Sondergebiet, das der Erholung dient – Campingplatz und ein Sondergebiet, das der Erholung dient – Camping- und Wochenendplatz nach § 10 BauNVO mit einer Größe von 19,4 ha bzw. 3,4 ha ausgewiesen.

Waldflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB werden in einer Größe von 3,2 ha und private Grünflächen nach § 5 Abs. 2 Nr.5 BauGB in einer Größe von 6,1 ha dargestellt.

Die Planung ist mit erheblichen Auswirkungen auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege verbunden. Diese bestehen in der geplanten Inanspruchnahme von Intensivacker- bzw. intensiv touristisch genutzte Grünlandflächen für die Erweiterung des Campingplatzes. Neben diesen Flächen mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz sind zwei kurze Knickabschnitte infolge zweier erforderlicher Knickdurchbrüche betroffen. Es wurde eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erstellt, deren Ergebnisse beachtet werden. Der Ausgleich wird innerhalb des Plangebietes durch die Entwicklung von Extensivgrünland, Gehölzanpflanzungen und Knick-neuanlagen vollumfänglich erbracht. Negative Auswirkungen werden damit nicht verbleiben. Erhebliche Auswirkungen auf den Artenschutz oder eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 BNATSCHG und damit verbunden unüberwindliche Hindernisse sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Flächennutzungsplan:

   Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

   Da es sich um eine Umstrukturierung eines bestehenden Gebietes handelt, kommen keine Alternativen in Betracht.